

sind ermächtigt, Anweisungen auf die vorstehend genannten Plätze von der ihnen vorgesezten Bank-Anstalt zu beschaffen. An Provision wird dafür $\frac{2}{3}\%$, mindestens aber für jede einzelne Anweisung $\frac{1}{8}$ Thlr. berechnet. Uebersteigt der Betrag einer Anweisung die Summe von 1000 Thlr., so wird für den darüber hinausgehenden Betrag nur die Hälfte der vorstehenden Provision berechnet. Gegen Beträge von discountirten Wechseln, welche mindestens einen Monat zu laufen haben, oder von Lombard-Darlehenen, welche mindestens auf einen Monat fest entnommen sind, werden auf Verlangen provisionsfreie Anweisungen ertheilt. Anweisungen, welche von einer Bankstelle auf eine andere ausgestellt sind, werden ausnahmsweise auch bei einer dritten Bank-Anstalt gegen Berechnung der bei der Ausstellung vorgeschriebenen Provision eingelöst. Dieselben müssen jedoch an die Zahlung leistende Bankstelle girirt werden.

VI. Depositen-Verkehr.

11. Depositen-Kapitalien werden zur zinsbaren Belegung angenommen in Berlin, Aachen, Bielefeld, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Königsberg in Pr., Landsberg a. W., Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Oppeln, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn, Tilsit, Trier.

12. Bei der Hauptbank und bei den Provinzial-Bankanstalten, werden verschlossene Packete, Kisten und dergleichen gegen eine mässige Gebühr zur Aufbewahrung angenommen, soweit der vorhandene Raum dazu ausreicht.

